

Arbeitshilfe zur Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen im Bestand durch den Tierhalter

Das Kupieren der Schwänze bei Schweinen ist nur dann als unerlässlich anzusehen, wenn bei mehr als 2 % der Tiere bezogen auf die vergangenen 12 Monate Bissverletzungen an Schwänzen oder Ohren aufgetreten sind. Die Erhebung muss mindestens zweimal im Jahr, kann aber auch öfter bzw. kontinuierlich erfolgen. Maßgeblich für die Bemessung ist der Anteil verletzter Tiere je Produktionsstufe, die eine deutlich sichtbare Schwanz- und/oder eine Ohrverletzung aufweisen. Schweine, die sowohl eine Schwanz- als auch eine Ohrverletzung haben, werden nur einmal gezählt. Abgeheilte Substanzverluste (Verluste von Teilen des Schwanzes oder des Ohres) sind bei der Erhebung nicht mitzuzählen. Jedoch sollten ggf. relevante Schwanz- oder Ohrbeißausbrüche zusätzlich dokumentiert werden.

Für die Tierhaltererklärung, die die Unerlässlichkeit des Kupierens bestätigt, muss der Mittelwert über den Anteil betroffener Schweine in den letzten 12 Monaten ermittelt werden. Diese Arbeitshilfe soll das Erheben und Dokumentieren der im Betrieb aufgetretenen Schwanz- und Ohrverletzungen erleichtern.

Definition „Schwanz-/Ohrverletzungen“*:

Schwanzverletzung: Schwanz mit deutlich sichtbarer blutender Wunde (Bild 1), Kruste (2) oder Schwellung (3)
 Ohrverletzung: deutlich sichtbare, meist blutende Wunden und Krusten am Ohr.



Bonitur	Beschreibung	Beispielfotos	
0	Ohr ohne deutlich sichtbare blutende Wunden und Krusten oder Ohr mit ausschließlich strichförmigen Kratzern an der Außenseite		
1	Deutlich sichtbare, meist blutende Wunden und Krusten am Ohr (besonders an Ohrspitze, -rand oder -grund auftretend)		

Beispiele zur Bewertung des Schwanzes

Beispiele für Befunde, die **nicht** gezählt werden dürfen:

ohne Verletzungen



nur verschmutzt



nur leichte Verletzungen



Beispiele für Befunde, die als Verletzung **erfasst** werden:

deutliche Krusten / Nekrose der Schwanzspitze



Schwellung am kupierten Schwanz



blutende Wunde



Beispiele zur Bewertung der Ohren

Beispiele für Befunde, die **nicht** gezählt werden dürfen:

ohne Verletzungen



nur verschmutzt



Beispiele für Befunde, die als Verletzung **erfasst** werden:

deutlich sichtbare Krusten



deutlich sichtbare frische Wunden



Erfassung der Schwanz- und Ohrverletzungen im Stall

Betrieb:		☐ Saugferkel ☐ Aufzucht A1 ☐ Aufzucht A2 ☐ Mast A1 ☐ Mast A2			
Datum der Erfassung:					
Abteil:		Anzahl bewerteter Tiere gesamt:			
Strichliste Anzahl verletzte Tiere					
Bucht	1	2	3	4	
Schwanzverletzung					
Ohrverletzung					
Schwanz- & Ohrverletzung					
Bucht	5	6	7	8	
Schwanzverletzung					
Ohrverletzung					
Schwanz- & Ohrverletzung					
Anzahl der Tiere mit Verletzungen insgesamt:			Anteil Tiere mit Verletzungen in %:		